

**Schlussbericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2019 der
Gemeinde Bippen**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeines	4
1.1 Prüfungsauftrag / -umfang	4
1.2 Prüfungsunterstützung	4
2. Grundsätzliche Feststellungen.....	4
2.1 Vorangegangene Prüfung.....	5
2.2 Vergabewesen	5
2.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	5
3. Haushaltswirtschaft	5
3.1 Haushaltssatzung	5
3.2 Genehmigung	6
3.3 Vorläufige Haushaltsführung	6
3.4 Liquiditätskredite	6
3.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	7
3.6 Haushaltssicherung	7
4. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.....	8
4.1 Bilanz - Aktiva	8
4.2 Bilanz - Passiva	11
4.3 Ergebnisrechnung	16
4.4 Finanzrechnung.....	18
4.5 Anhang	20
4.6 Anlagenübersicht.....	20
4.7 Forderungsübersicht.....	20
4.8 Schuldenübersicht.....	20
4.9 Rückstellungsübersicht.....	21
4.10 Rechenschaftsbericht	21
4.11 Haushaltsreste	21
4.12 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	21
5. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung.....	22
5.1 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	22
5.2 Zusammenfassung	22
6. Finanzwirtschaftliche Gesamtbetrachtung	22
7. Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes	24
8. Anlagen	25
8.1 Bilanz	25
8.2 Ergebnisrechnung	26
8.3 Finanzrechnung.....	27

Schlussbericht zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Bippen

Referat R - Landkreis Osnabrück - 05/2021 -

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnishaushalt	5
Tabelle 2: Finanzhaushalt	6
Tabelle 3: Aktiva	8
Tabelle 4: Passiva	11
Tabelle 5: Pro-Kopf-Verschuldung.....	14
Tabelle 6: Ergebnisrechnung.....	16
Tabelle 7: Finanzrechnung	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der Kreditschulden	13
---	----

Abkürzungsverzeichnis

EW	Einwohner
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt

Hinweise für den Leser

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen von +/- einer Einheit (T€, % usw.) auftreten.

Prüfungsfeststellungen, die einen Handlungsbedarf beinhalten, sind im Bericht mit ■ gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich ist, sind mit ➔ gekennzeichnet.

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag / -umfang

Der gesetzliche Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 und 156 NKomVG. Die Jahresabschlussprüfung wurde entsprechend § 156 Abs. 1 NKomVG vorgenommen und erstreckte sich auf die mit dem Jahresabschluss vorgelegten Unterlagen.

- Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Bilanz
- Anhang sowie die Anlagen zum Anhang (§ 128 Abs. 3 NKomVG).

Bei der Prüfung waren neben den Vorschriften des NKomVG auch die Vorschriften der KomHKVO zu berücksichtigen. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in der Buchführung im Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

1.2 Prüfungsunterstützung

Die Gemeinde stellte alle angeforderten Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Während der Prüfung erteilte die Verwaltung alle erbetenen Auskünfte.

2. Grundsätzliche Feststellungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 156 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG auch darauf zu erstrecken, ob nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. Die Verwaltung konnte die Feststellungen der Vorjahresprüfung nicht vollständig ausräumen. So wurde das Berichtswesen für ein besseres Finanzcontrolling noch nicht eingerichtet, eine Inventur wurde nicht durchgeführt, die umgeschlagenen Forderungen und Verbindlichkeiten wurde auch in 2019 nicht korrekt dargestellt, die eingeräumte Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses (31.03. des Folgejahres) wurde auch in 2019 nicht gewahrt und die passive Bilanzposition 1.4.1. wurde gemäß § 55 Abs. 3 KomHKVO noch nicht umbenannt. Insgesamt ist festzustellen, dass der Haushalt 2019 der Gemeinde Bippen wirtschaftlich geführt wurde.

2.1 Vorangegangene Prüfung

2.1.1 Jahresabschluss Vorjahr

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Vorjahres 2018 erfolgte vom 17.10.2019 bis 04.02.2020. Bei der Bilanz des Vorjahres handelt es sich um die Werte der Schlussbilanz im Rahmen des Jahresabschlusses. Der Schlussbericht wurde auf den 20.04.2020 datiert und der Gemeinde am 23.04.2020 zugeleitet. Der geprüfte Jahresabschluss wurde am 15.07.2020 durch den Gemeinderat beschlossen. Die Entlastung wurde erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 wurde am 15.08.2020 veröffentlicht.

Anschließend erfolgte eine vollständige öffentliche Auslegung vom 17.08.2020 bis 26.08.2020. Weiter ist der Schlussbericht des RPA im gleichen Zeitraum öffentlich ausgelegt worden. Diese Auslegung ist ebenfalls öffentlich bekannt gemacht worden.

2.2 Vergabewesen

Im Prüfungsjahr vergab die Gemeinde Aufträge, die den Vergabevorschriften unterlagen. Die Prüfung ergab dabei keine Feststellungen zur Beachtung der geltenden Wertgrenzen hinsichtlich der gewählten Vergabeart.

2.3 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses erfolgte am 17.07.2020 durch den Bürgermeister. Es besteht Bilanzidentität, da die Werte der Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres mit den Werten der Schlussbilanz des Vorjahres übereinstimmen. Der Grundsatz der Einzelbewertung wurde beachtet.

Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sowie der Stetigkeitsgrundsatz wurden beachtet. Der vorgelegte Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und sonstigen Aufzeichnungen entwickelt.

Der Anhang enthielt alle vorgeschriebenen Anlagen und Erläuterungen.

3. Haushaltswirtschaft

3.1 Haushaltssatzung

Der Rat der Gemeinde beschloss die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 in seiner Sitzung vom 03.04.2019. Damit erfolgte der Beschluss nicht mehr fristgerecht zur Vorlage an die Kommunalaufsichtsbehörde. Die Verkündung der Haushaltssatzung erfolgte ordnungsgemäß. Die Auslegung erfolgte vom 03.06.2019 bis zum 12.06.2019. Die Haushaltssatzung wurde am 13.06.2019 wirksam.

Der Ergebnishaushalt wies jeweils einen Gesamtbetrag an Erträgen und Aufwendungen nach:

Ergebnishaushalt	
ordentliche Erträge i.H.v.	2.610.300,00 €
ordentliche Aufwendungen i.H.v.	2.526.700,00 €
außerordentliche Erträge i.H.v.	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen i.H.v.	0,00 €

Tabelle 1: Ergebnishaushalt

Schlussbericht zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Bippen

Referat R - Landkreis Osnabrück - 05/2021 -

Die ordentlichen Erträge überstiegen die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt. Der vorgeschriebene Haushaltsausgleich konnte nach dem Ergebnishaushalt erreicht werden. Die Ertragskraft der Gemeinde reichte entsprechend aus, um die Aufwendungen im laufenden Haushaltsjahr zu decken.

Der Finanzhaushalt wies jeweils einen Gesamtbetrag an Ein- und Auszahlungen nach:

Finanzhaushalt	
Einzahlungen i.H.v.	2.867.500,00 €
Auszahlungen i.H.v.	2.733.300,00 €

Tabelle 2: Finanzhaushalt

Die Einzahlungen überstiegen die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Der im Sinne einer dauernden Leistungsfähigkeit anzustrebende Haushaltsausgleich konnte den Festsetzungen des Finanzhaushalts entsprechend erreicht werden. Die Finanzkraft der Gemeinde reichte entsprechend aus, um die Auszahlungen im laufenden Haushaltsjahr zu decken.

Wegen der Teilhaushalte wird auf den Haushaltsplan Bezug genommen.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen betrug 68,0 T€.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen betrug 250,0 T€.

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite betrug 600,0 T€.

3.2 Genehmigung

Die Haushaltssatzung enthielt genehmigungspflichtige Teile. Die in den §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung beschlossenen Höchstbeträge für Investitions- und Liquiditätskredite bedurften einer Genehmigung nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG durch die Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis Osnabrück). Diese genehmigte die Kommunalaufsichtsbehörde mit Datum vom 13.05.2019.

3.3 Vorläufige Haushaltsführung

Bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung (13.06.2019) waren die Vorschriften der vorläufigen Haushaltsführung (§ 116 Abs. 1 NKomVG) anzuwenden. Diese wurden grundsätzlich beachtet.

- Das RPA weist darauf hin, dass gemäß § 116 Abs. 1 NKomVG während der vorläufigen Haushaltsführung nur Auszahlungen zulässig sind, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist, die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind oder um Investitionen/Investitionsfördermaßnahmen fortzuführen, für die bereits im Vorjahr Beträge vorgesehen waren.

3.4 Liquiditätskredite

Die Gemeinde nahm im gesamten Haushaltsjahr 2019 keine Liquiditätskredite in Anspruch.

3.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Im Haushaltsjahr 2019 wurden über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 52,2 T€ beschlossen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG nur zulässig, soweit sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind.

Die Unabweisbarkeit der über- und außerplanmäßigen Ausgaben kann aus Sicht des RPA als gegeben angesehen werden. Sie sind auch zukünftig mit einem schriftlichen Antrag bzw. einer Beschlussvorlage für den Gemeinderat zu begründen.

Die Deckung für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht für Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen erfolgten, war gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG im aktuellen Haushaltsjahr sichergestellt.

Der Genehmigungsvorbehalt durch den Bürgermeister (bei unerheblicher Bedeutung) wurde beachtet. Gemäß § 6 der Haushaltssatzung gelten überplanmäßige Aufwendungen als unerheblich, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen. Im Teilhaushalt 0 Gemeindeorgane lag eine Überschreitung des Planansatzes von 2.705,85 € vor. Eine Unterrichtung des Rates ist noch nicht erfolgt. Dieses muss gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG spätestens mit Vorlage des Jahresabschlusses erfolgen.

- Der Genehmigungsvorbehalt des Rates (bei nicht nur unerheblicher Bedeutung) wurde nicht vollständig berücksichtigt. Im Teilhaushalt 6 Hoch-/Tiefbau liegt eine Überschreitung des Planansatzes i. H. v. 49.504,48 € vor. Diese wurde vom Rat der Gemeinde Bippen zwar genehmigt, jedoch erst in der Sitzung am 07.10.2020. Die Genehmigung erfolgte somit erst nachdem die Überschreitung entstanden ist.

- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind künftig nach den Vorgaben der KomHKVO und entsprechend der Budgetierungsregeln der Gemeinde Bippen zu ermitteln. Nicht unerhebliche Mehraufwendungen und -auszahlungen sind vor ihrer Durchführung durch eine Ermächtigung des Rates zu legitimieren. Dabei sind die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit sowie die Deckung des Mehrbedarfs (z. B. im Rahmen des Gesamthaushaltes) darzustellen.

- Über- und außerplanmäßige Ermächtigungen sind als fortgeschriebener Ansatz im Buchführungssystem zu erfassen und im Jahresabschluss auszuweisen.

3.6 Haushaltssicherung

Im Prüfungsjahr war kein planerischer Fehlbetrag vorhanden.

4. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

4.1 Bilanz - Aktiva

Alle Bilanzpositionen zur Aktiva wurden vollständig nachgewiesen. Die Erläuterungen der Bilanzpositionen waren ausreichend.

Aktiva				
	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung (absolut)	Veränderung (%)
Immaterielles Vermögen	85.500,88 €	107.619,90 €	22.119,02 €	25,9 %
Sachvermögen	8.507.917,26 €	8.175.702,35 €	-332.214,91 €	-3,9 %
Finanzvermögen	255.819,66 €	147.209,85 €	-108.609,81 €	-42,5 %
Liquide Mittel	0,00 €	1.383.375,53 €	1.383.375,53 €	100,0 %
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,0 %
Bilanzsumme	8.849.237,80 €	9.813.907,63 €	964.669,83 €	10,9 %

Tabelle 3: Aktiva

Das Anlagevermögen wurde vollständig erfasst. Hierbei war die Erfassung des Anlagevermögens stets belegt. Die Zugänge wurden im Berichtsjahr durch Feststellung des wirtschaftlichen Eigentums und der Aktivierbarkeit daraufhin überprüft, ob die Voraussetzungen der Erfassung gegeben waren. Dabei wurden Wertminderungen berücksichtigt.

Die Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen wurden zum Abschlussstichtag grundsätzlich einzeln bewertet. Die Gemeinde bewertete nach dem Vorsichtsprinzip. Die angesetzten Werte sind nachvollziehbar. Die Vermögensveränderungen ergaben sich im Wesentlichen aus der Erhöhung der liquiden Mittel (+1.383,0 T€), den geringeren Forderungen gegenüber dem Vorjahr (-108,6 T€), dem Zugang von unbebauten Grundstücken (+80,2 T€), den Arbeiten am Verwaltungsgebäude bzw. der Mietwohnung (+68,7 T€) sowie aus der planmäßigen Abschreibung des Vermögens (-279,6 T€). Hinzu kommt der Abgang von Grundvermögen (-256,0 T€). Dieses resultiert insbesondere aus der Veräußerung der Grundstücke für das neue Baugebiet an die Kreissparkasse Bersenbrück, welche die Vermarktung übernommen hat. Auch der Baubeginn der neuen Sporthalle in 2019 führte zu einer Vermögensveränderung (+51,4 T€).

4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Anlagenübersicht als nachvollziehbare Unterlage über die Veränderung von immateriellen Werten war vorhanden.

Hierbei wurde das Bilanzierungsverbot für immaterielle Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, beachtet.

Die Gemeinde berücksichtigte umfänglich, dass nur immaterielle Vermögensgegenstände, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, einer Abschreibung unterliegen.

Alle Unterlagen über den entgeltlichen Erwerb von immateriellen Werten wurden der Buchhaltung zwecks Erfassung zur Kenntnis gegeben.

Im Haushaltsjahr 2019 sind keine aktivierten Eigenleistungen angefallen.

4.1.2 Sachvermögen (Allgemeines)

Die wesentlichen Zugänge des Anlagevermögens resultieren aus Grunderwerb (+80,2 T€), Sanierung der Verwaltungsgebäude und Bau der Shelterhütte (+70,6 T€), Straßenbaumaßnahmen einschließlich Neubau Buswartehallen (+56,5 T€) sowie aus den Auszahlungen für den Neubau der Ballsporthalle Bippen (+51,4 T€)

Den Zugängen stehen insbesondere Abgänge durch den Verkauf von Grundvermögen (-256,0 T€) und der planmäßigen Abschreibung (-279,6 T€) gegenüber.

Im Haushaltsjahr 2019 sind keine aktivierten Eigenleistungen erfasst worden.

Es gab kein Immobilienleasing.

4.1.2.1 Abschreibung

Die Gemeinde wählte zur Abschreibung der zeitlich begrenzten Sachanlagen die lineare Methode. Die Abschreibungsgrundlage, die Bemessungsgrundlage und die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wurden entsprechend der Abschreibungstabelle angesetzt. Die Abschreibungsdauer war nachvollziehbar. Die Abschreibungstabelle wurde dabei beachtet.

Außerplanmäßige Abschreibungen bei Wertminderung / evtl. Zuschreibung waren nicht erforderlich.

Anschaffungs- und Herstellungswerte für geringwertige Vermögensgegenstände unter 1.000 € ohne Umsatzsteuer gemäß § 47 Abs. 5 KomHKVO wurden nicht direkt als Aufwand erfasst. Die GemHKVO als Vorgängerin der aktuell geltenden KomHKVO sah vor, das gemäß § 47 Abs. 2 GemHKVO eine Gemeinde für bewegliche Vermögensgegenstände deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert 150 € ohne Umsatzsteuer übersteigen, aber einen Einzelwert von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und selbständig genutzt werden können sowie einer Abnutzung unterliegen im Jahr der Anschaffung/Herstellung einen Sammelposten zu bilden hat und dieser über fünf Jahre abzuschreiben ist. Gemäß § 63 Abs. 1 KomHKVO kann eine Gemeinde bis zum 31.12.2020 weiterhin von dieser Regelung Gebrauch machen, wenn die Vertretung hierüber einen entsprechenden Beschluss gefasst hat. Der Rat der Gemeinde Bippen hat eine Anwendung dieser Übergangsregelung in seiner Sitzung am 27.02.2017 beschlossen.

Insgesamt stimmten die ausgewiesenen Abschreibungen auf das Sachvermögen mit den Angaben der Anlagenübersicht überein.

4.1.2.2 Anlagenabgang

Die bilanzierten Werte stimmten mit den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Erträgen und Verlusten aus Anlagenabgängen überein.

4.1.2.3 Inventur

Eine Inventur wurde im Berichtsjahr nicht durchgeführt. Nach § 39 Abs. 1 KomHKVO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen. Die Inventur erfolgt in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme. Nach § 40 Abs. 1 KomHKVO kann, außer bei Vorräten, auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Abschluss-

stichtag verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen und Schulden nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur) und gesichert ist, dass das Inventar die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend darstellt. Bei der Gemeinde Bippen wird dies insbesondere durch das Führen einer Anlagenbuchhaltung gewährleistet.

- Gleichwohl sollte, um die Ergebnisse der Buchinventur zu bestätigen, grundsätzlich jährlich - mindestens aber nach ca. 5 Jahren - eine körperliche Bestandsaufnahme/ Inaugenscheinnahme erfolgen. Diese kann als Gesamtinventur oder in einem wiederkehrenden Zyklus für Inventurfelder in mehreren Jahren erfolgen. Hierdurch soll u. a. sichergestellt werden, ob das in der Anlagenbuchhaltung erfasste Inventar vollständig ist, ob es Buchungsrückstände gibt oder ob Instandhaltungsrückstände bestehen, die zu einer außerplanmäßigen Abschreibung führen müssen.

- Eine zuverlässige Inventur setzt eine sorgfältige Inventurplanung voraus. Dazu sollte eine Inventuranweisung erstellt werden.

4.1.2.4 Anlagen im Bau

Es wurden nur tatsächlich noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände als Anlagen im Bau nachgewiesen. Nach Fertigstellung von Anlagen erfolgte die Umbuchung in den entsprechenden Vermögensposten.

4.1.3 Finanzvermögen

4.1.3.1 Beteiligungen

Die Anteile an den verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen wurden zutreffend bilanziert.

Aus den Beteiligungen ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit außerplanmäßiger Abschreibungen.

4.1.3.2 Forderungen – allgemein

Im Prüfungsjahr wurden Forderungen i. H. v. 141.403,85 € ausgewiesen. Die Forderungen wurden entsprechend der Bilanzgliederung getrennt ausgewiesen. Die Forderungen resultieren im Wesentlichen aus dem nachträglich gewährten Finanzausgleich der Samtgemeinde (35,4 T€), aus den Konzessionsabgaben Strom und Gas für das zweite Halbjahr 2019 (48,8 T€), aus Gewerbesteuerbeträgen (32,0 T€) sowie aus Grundsteuerbeträgen (18,2 T€).

Insgesamt waren die Ursprungsbeträge und der Gesamtbetrag der jeweiligen Forderung sowie die Restlaufzeiten korrekt erfasst. Die ausgewiesenen Forderungen ließen sich mit den Sachkonten, den Personenkonten, den stichtagsbezogenen Saldenlisten, den ggf. eingeholten Saldenbestätigungen abstimmen.

Zum Abschlussstichtag führte die Gemeinde Einzel- bzw. Pauschalwertberichtigungen durch. Grund und Höhe der Ab- und Zuschreibungen waren in allen Fällen vertretbar.

- Die umgeschlagenen Forderungen (auch kreditorische Debitoren genannt) wurden nicht korrekt dargestellt bzw. umbucht. In zukünftigen Jahresabschlüssen sollte die Summe aller umgeschlagenen Forderungen ausgewiesen werden. Die Forderungen werden dadurch in 2019 um 17,5 T€ zu niedrig dargestellt.

Insgesamt lag eine mit den Nachweisen abstimmbare Forderungsübersicht vor, in der die vorgesehene Gliederungsform eingehalten wurde und in der die entsprechenden Restlaufzeiten angegeben waren.

4.1.3.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Es wurden keine sonstigen Vermögensgegenstände erfasst.

- Die Bilanzposition 3.9 "Sonstige Vermögensgegenstände" ist ab dem Jahresabschluss 2020 gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 3.9 KomHKVO in "Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände" umzubenennen.

4.1.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel wurden getrennt ausgewiesen. Alle erforderlichen Nachweise für die Einzelbestände lagen vor.

Insgesamt stimmten die ausgewiesenen liquiden Mittel mit den Bestandskonten (Endbestand der Zahlungsmittel lt. Finanzrechnung) überein.

4.2 Bilanz - Passiva

Alle Bilanzpositionen der Passiva wurden vollständig nachgewiesen. Die Erläuterungen der Bilanzpositionen waren ausreichend.

Passiva				
	31.12.2018	31.12.2019	Veränderung (absolut)	Veränderung (%)
Nettoposition	7.487.234,36 €	7.657.022,74 €	169.788,38 €	2,3 %
Schulden	1.358.503,44 €	2.086.284,89 €	727.781,45 €	53,6 %
Rückstellungen	3.500,00 €	70.600,00 €	67.100,00 €	1.917,1 %
Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,0 %
Bilanzsumme	8.849.237,80 €	9.813.907,63 €	964.669,83 €	10,9 %

Tabelle 4: Passiva

Auf der Passivseite resultieren die Veränderungen vor allem aus dem Jahresüberschuss (+292,9 T€), den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten durch die Aufnahme eines Darlehens (+552,9 T€), dem Abbau der Liquiditätskredite (-167,9 T€), den Transferverbindlichkeiten (+205,4 T€) wobei der Anstieg insbesondere aus den Zahlungen für den Ausgleich des Landschaftsbildes und von Straßenschäden durch die Windparkbetreiber resultiert. Die Zahlungen werden zunächst als Transferverbindlichkeit in der Bilanz eingebucht und erst bei Bedarf entsprechend des Verwendungszwecks im Ergebnishaushalt oder investiv zur Verfügung gestellt. Des Weiteren kam es zu Veränderungen bei den sonstigen Verbindlichkeiten (+168,8 T€), welche sich u. a. darin begründen, dass der gewährte und in 2019 ausgezahlte Zuschuss des Amtes für regionale Landesentwicklung für den Bau der Ballsporthalle als sonstiger durchlaufender Posten bei den sonstigen Verbindlichkeiten verbucht wurde, anstatt diesen korrekterweise direkt als erhaltene Anzahlung auf Sonderposten auszuweisen.

Ebenfalls führten die höheren Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen zu einer Veränderung auf der Passivseite (+67,1 T€).

4.2.1 Nettoposition

Die verschiedenen Kapitalarten wurden entsprechend den vorgeschriebenen Bilanzpositionen getrennt ausgewiesen. Veränderungen der Nettoposition wurden durch entsprechende Nachweise / Einzelaufstellungen oder andere Berechnungen zutreffend nachgewiesen und damit ausreichend erläutert.

4.2.2 Rücklagen

Die festgestellten Überschüsse des ordentlichen / außerordentlichen Ergebnisses des Vorjahres wurden korrekt in die Rücklage übernommen.

4.2.3 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis (+292,9 T€) wurde mit der Ergebnisrechnung übereinstimmend ausgewiesen. Es wurden keine Aufwandsermächtigungen des Ergebnishaushaltes (Haushaltsreste für Aufwendungen) gebildet, sodass keine Beträge gemäß § 55 Abs. 3 Nr. 1.3.2 KomHKVO auf der Passivseite der Bilanz unter der Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag anzugeben waren.

4.2.4 Sonderposten

Die Bilanz wies zweckgebundene Investitionszuwendungen für abnutzbare Vermögensgegenstände aus. Dabei standen die Beiträge im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren Vermögensgegenstandes (z. B. Erschließungsbeiträge oder ähnliches). Gemäß den Vorschriften erfolgte keine Verrechnung von Zuwendungen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Es wurde kein Gebührenaussgleich durchgeführt und durch Inanspruchnahme des Sonderpostens abgebildet. Bei verspäteter Beitragserhebung wurde der Gesamtbetrag über die Restlaufzeit des Vermögensgegenstandes aufgelöst. In Fällen des Grunderwerbs wurde dieser anteilig durch den Beitrag finanziert und es erfolgte die korrekte Zuordnung zum Reinvermögen. Die Sonderposten bei den Zuweisungen/Zuschüssen und Beiträgen wurden der Nutzungsdauer entsprechend aufgelöst.

- Die Bilanzposition 1.4.1 „Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände“ ist ab dem Jahresabschluss 2020 gemäß § 55 Abs. 3 Nr. 1.4.1 KomHKVO in „Investitionszuwendungen und -zuschüsse“ umzubenennen.

4.2.5 Schulden

Die Höhe der Schulden wurde durch Saldenbestätigungen bzw. Kontoauszüge belegt. Der Rat war ausreichend über die Schuldensituation der Gemeinde unterrichtet. Der Grundsatz der vollständigen Ausweisung der Schulden war ohne Beeinträchtigung beachtet. Die ausgewiesenen Schulden wurden dabei korrekt mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Allen ausgewiesenen Schulden standen entsprechende Verpflichtungen gegenüber.

Der Jahresabschluss gab alle notwendigen Angaben zum Entstehungsgrund der Schulden und der Wirtschaftlichkeit der Konditionen für die ausgewiesenen Schulden.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte eine Abstimmung der einzelnen Schuldenpositionen durch einen Abgleich mit der Saldenliste und/oder den Personenkonten zum Stichtag.

4.2.5.1 Geldschulden

Die notwendigen Kreditaufnahmen waren zutreffend als Einzahlungen im Finanzhaushalt veranschlagt.

Das aufgenommene Darlehen über 564.900 € diente vor allem zur Investitionsfinanzierung der Ballsporthalle Bippen.

Nachfolgend wird die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Jahre 2015 bis 2019 aufgezeigt:

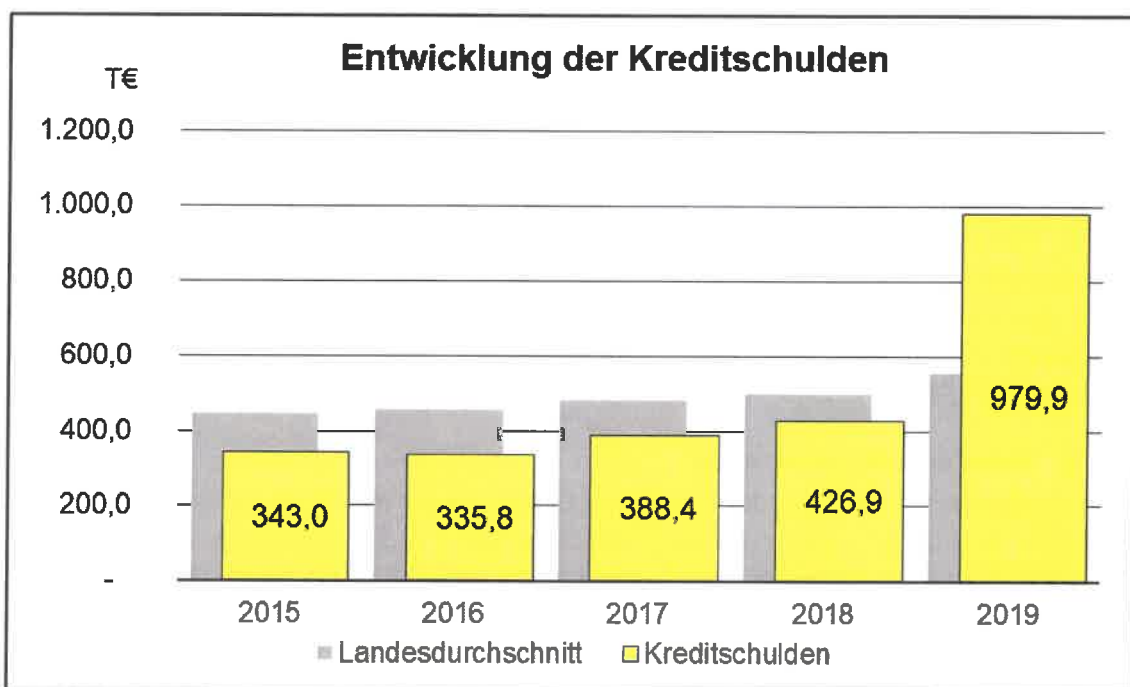


Abbildung 1: Entwicklung der Kreditschulden

Die Graphik zeigt einen Schuldenanstieg im betrachteten Zeitraum um 636,9 T€. Dieser liegt in der Aufnahme eines Darlehens über 564,9 T€ zur Investitionsfinanzierung der Ballsporthalle Bippen begründet.

Einen Überblick über die Entwicklung der **Pro-Kopf-Verschuldung** (berücksichtigt werden ausschließlich die Investitionskredite der Gemeinde) vermittelt die nachstehende Aufstellung:

Schlussbericht zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Bippen

Referat R - Landkreis Osnabrück - 05/2021 -

Jahr	Schulden in T€	Einwohner Stand 31.12.	Pro-Kopf- Verschuldung in €/Einw.	Landes- durchschnitt *) in €/Einw.
2015	343,0	2.945	116	151
2016	335,8	2.952	114	154
2017	388,4	2.980	130	162
2018	426,9	2.949	145	169
2019	979,9	2.932	334	189

*) bei Mitgliedsgemeinen vergleichbarer Größenordnung (1.000 bis 3.000 EW) in Niedersachsen

(Quelle: Landesamt für Statistik – Wertpapiersschulden und Kredite)

Tabelle 5: Pro-Kopf-Verschuldung

Zu beachten ist, dass der vorstehende Vergleich der Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Bippen mit den Landesdurchschnittswerten nur begrenzt aussagekräftig ist, da die jährliche Schuldenstatistik des Landes Niedersachsen beispielsweise keine Unterscheidung dahingehend trifft, ob und in welchem Umfang einzelne Aufgabenbereiche ausgliedert sind oder nicht bzw. inwieweit es sich um rentierliche Schulden handelt.

4.2.5.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (120,4 T€) bewegten sich im Vergleich zum Vorjahr in einem üblichen Rahmen. Sie resultierten im Wesentlichen aus verschiedenen Unternehmerrechnungen, insbesondere aber aus der Endabrechnung der Samtgemeinde für die Bauhofleistungen (75,2 T€).

4.2.5.3 Transferverbindlichkeiten

Die Transferverbindlichkeiten der Gemeinde Bippen waren mit 474,6 T€ vergleichsweise hoch. Dies liegt daran, dass an dieser Stelle die erhaltenen Zahlungen und damit verbundenen Pflichten zum Ausgleich des Landschaftsbildes (228,0 T€) sowie zum Ausgleich von Straßenschäden (246,1 T€) im Zusammenhang mit dem Bau von Windkraftanlagen bilanziert wurden.

Sobald die erhaltenen Mittel verwandt werden (investiv oder konsumtiv), werden sie im Haushalt entsprechend verbucht, so dass die Verbindlichkeiten sich reduzieren.

4.2.5.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten wurde ein Zuschuss des Amtes für regionale Landentwicklung über 500,0 T€ für den Bau der Ballsporthalle Bippen ausgewiesen. Korrekterweise hätte dieser Zuschuss in der Bilanz unter der Bilanzposition „1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten“ ausgewiesen werden müssen. Eine entsprechende Korrektur wurde im Haushaltsjahr 2020 vorgenommen.

■ Es ist zukünftig noch genauer darauf zu achten, dass eine korrekte Zuordnung der Buchungskonten und damit verbundene Ausweisung der Bilanzpositionen erfolgt.

■ Die sogenannten debitorischen Kreditoren (umgeschlagene Verbindlichkeiten) müssen im Jahresabschluss als Forderungen dargestellt werden. Zukünftig muss die Gemeinde Bippen die Summe der umgeschlagenen Verbindlichkeiten als Forderungen ausweisen. Hierzu wird auf die Position 4.1.3.2 Forderungen verwiesen.

4.2.6 Rückstellungen

Soweit notwendig wurden die Rückstellungen für Verbindlichkeiten gebildet, die dem Grunde nach zu erwarten, deren Höhe und/oder Fälligkeit aber noch ungewiss waren. Dabei waren die Rückstellungen jeweils getrennt nach der vorgesehenen Gliederung ausgewiesen. Alle Rückstellungen waren ausreichend belegt.

Die Rückstellungen wurden in der Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungspflicht erforderlich war.

Insgesamt waren die Rückstellungen als auskömmlich anzusehen.

4.2.6.1 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 7 KomHKVO ist eine Rückstellung für in der Höhe unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Finanzausgleich aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinzahlungen des Haushaltsjahres zu bilden. Nach § 45 Abs. 2 S. 3 KomHKVO ist diese Rückstellung auf Grundlage von Steuermehreinzahlungen des Berechnungszeitraums im Vergleich zu den Werten des vorangegangenen Berechnungszeitraums und des Umlagesatzes zu bilden.

Die Gemeinde Bippen hat diese Rückstellung zum 31.12.2019 gebildet, indem sie die Umlageaufwendungen für die Jahre 2020 und 2021 auf Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung 2019 mit dem später festgestellten tatsächlichen Planansatz für das Haushaltsjahr 2020 vergleicht. Soweit der Planansatz für 2020 aufgrund höherer Steuereinzahlungen in 2019 erhöht werden muss, wird für das abgelaufene Jahr eine Rückstellung gebildet.

Die Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs wurde i. H. v. 67,1 T€ gebildet.

■ Die Rückstellung im Rahmen des Finanzausgleichs wird grundsätzlich im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 3 KomHKVO auf Grundlage der Steuermehreinzahlungen des Haushaltsjahres 2019 im Vergleich zu den Werten des vorangegangenen Zeitraumes gebildet. Nach der Kommentierung ergibt sich die Rückstellung nunmehr aus der Differenz zwischen der im laufenden Haushaltsjahr zu zahlenden Umlage und der künftig zu erwartenden Umlageverpflichtung. Mit dieser Berechnung hätte die Rückstellung um 53,1 T€ höher sein müssen. Da die Rückstellungsbildung grundsätzlich im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 3 KomHKVO erfolgte, ergibt sich keine Beanstandung. Zukünftig sollte die Gemeinde Bippen die Rückstellung mit der neuen Berechnungsgrundlage ermitteln.

4.3 Ergebnisrechnung

Zusammenfassung der Ergebnisrechnung in Euro				
	Ergebnisse Vorjahr 2018	Ergebnisse Haushaltsjahr 2019	Ansätze Haushalts- jahr 2019	Plan / Ist -Vergleich
ordentliche Erträge	2.604.794,50	2.708.098,68	2.610.300,00	97.798,68
ordentliche Aufwendungen	2.444.688,22	2.621.561,78	2.526.700,00	94.861,78
ordentliches Ergebnis	160.106,28	86.536,90	83.600,00	2.936,90
außerordentliche Erträge	30.320,81	209.459,15	0,00	209.459,15
außerordentliche Aufwendungen	0,00	3.108,30	0,00	3.108,30
außerordentliches Ergebnis	30.320,81	206.350,85	0,00	206.350,85
Jahresergebnis	190.427,09	292.887,75	83.600,00	209.287,75

Tabelle 6: Ergebnisrechnung

4.3.1 Allgemeines

Die Aufstellung der Ergebnisrechnung erfolgte in der vorgeschriebenen Staffelform. Die Gliederung war korrekt. Eine Vergleichbarkeit mit den Vorjahreszahlen war gewährleistet.

Das Bruttoprinzip und das Saldierungsverbot wurden beachtet. Für das Stetigkeitsprinzip kann festgestellt werden, dass dieses beachtet wurde. Dem Prinzip der Periodengerechtigkeit wurde Rechnung getragen.

4.3.2 Ordentliches Ergebnis – Erträge

Die ordentlichen Erträge fielen insgesamt um 97,8 T€ höher aus als geplant. Die Gemeinde verzeichnete u. a. Mehrerträge bei der Grundsteuer B (+23,4 T€), der Gewerbesteuer (+65,6 T€), der Vergnügungssteuer (+11,9 T€), dem Gemeindeanteil bei der Umsatzsteuer (+14,8 T€) sowie aufgrund des nachträglich gewährten Finanzausgleichs der Samtgemeinde (+32,9 T€). Ebenfalls führten höhere Erträge aus Mieten und Pachten (+7,4 T€) sowie Zinserträge aufgrund von Steuernachforderungen (+11,4 T€) zu Mehrerträgen in 2019. Dagegen blieben u. a. die Erträge aus Ausgleichszahlungen für entstandene Straßenschäden durch den Aufbau von Windenergieanlagen (-58,0 T€) sowie die öffentlich-rechtlichen Entgelte aus Leitungsrechtsentschädigungen (-11,4 T€) unter den Planansätzen des Haushaltsplanes 2019.

Die Erträge bei den jeweiligen Positionen entsprachen den Erwartungen aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen. Gleichzeitig erfolgte eine ordnungsgemäße Überwachung der Zahlungseingänge. Die Zuordnung der Erträge zu den jeweiligen Ertragskonten erfolgte korrekt. Die Rückzahlung zu viel eingegangener Erträge wurde bei den entsprechenden Buchungsstellen abgesetzt. Die erhaltenen Zuwendungen, Zuweisungen und Zuschüsse wurden unmittelbar als Ertrag gebucht.

Die geprüften Erträge der Gemeinde wurden rechtzeitig und vollständig erfasst.

4.3.3 Ordentliches Ergebnis- Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen fielen gegenüber dem Planansatz um insgesamt 94,9 T€ höher aus. Minderaufwendungen ergaben sich u. a. beim Energieverbrauch für Betriebszwecke (-10,2 T€), den Planungskosten (-3,4 T€), den Transportkosten für Kinderbeförderung (-6,0 T€) sowie durch niedrigere Zinsaufwendungen (-3,0 T€).

Mehraufwendungen sind dagegen u. a. bei den Schuldendiensthilfen im Rahmen der Flurbereinigung Bippen-Restrup (+7,9 T€), der Gewerbesteuerumlage (+8,2 T€), der Kreisumlage (+31,7 T€), der Samtgemeindeumlage (+35,4 T€) sowie den höheren Aufwendungen für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen des Bauhofes (+40,8 T€) entstanden.

Die Aufwendungen bei den jeweiligen Positionen entsprachen grundsätzlich den Erwartungen aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen bzw. vertraglichen Vereinbarungen. Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde beachtet.

Die Zuordnung der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen erfolgte zutreffend. Der erfolgswirksame Erhaltungsaufwand wurde dabei zutreffend von dem aktivierungspflichtigen Herstellungsaufwand abgegrenzt. Die Zinsaufwendungen wurden den zugeordneten Gläubigern entsprechend erfasst.

Eine vollständige Erfassung der allgemeinen Umlagen (wie Kreisumlage, Samtgemeindeumlage usw.) wurde vorgenommen.

4.3.4 Außerordentliche Erträge und Aufwendungen

Die Erläuterungspflichten im Anhang und im Rechenschaftsbericht wurden vollständig beachtet.

Bei den außerordentlichen Erträgen (209,5 T€) und Aufwendungen (3,1 T€) handelte es sich insbesondere um Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen.

4.3.5 Teilergebnisrechnung

Die Teilergebnisrechnungen lagen in Staffelform vor. Die Gliederung erfolgte korrekt. Die Plausibilitätsprüfung zeigte eine Übereinstimmung der Summe aller Teilergebnisrechnungen mit den Werten der (Gesamt)Ergebnisrechnung. Die sich aus den Inneren Verrechnungen ergebenden Erträge und Aufwendungen glichen sich dabei aus.

4.4 Finanzrechnung

Zusammenfassung der Finanzrechnung in Euro				
	Ergebnisse Vorjahr 2018	Ergebnisse Haushalts- jahr 2019	Ansätze Haushalts- jahr 2019	Plan / Ist- Vergleich
Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	2.432.574,62	2.876.090,20	2.397.800,00	478.290,20
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	2.064.835,01	2.375.692,69	2.251.500,00	124.192,69
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	367.739,61	500.397,51	146.300,00	354.097,51
Einzahlungen Investitionstätigkeit	22.564,26	579.371,20	401.700,00	177.671,20
Auszahlungen Investitionstätigkeit	769.382,23	261.668,13	469.700,00	-208.031,87
Saldo Investitionstätigkeit	-746.817,97	317.703,07	-68.000,00	385.703,07
Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	-379.078,36	818.100,58	78.300,00	739.800,58
Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	48.400,00	564.900,00	68.000,00	496.900,00
Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	9.836,31	12.020,38	12.100,00	-79,62
Saldo Finanzierungstätigkeit	38.563,69	552.879,62	55.900,00	496.979,62
Finanzmittelbestand	-340.514,67	1.370.980,20	-	-
haushaltsunwirksame Einzahlungen	677.493,59	192.908,92	-	-
haushaltsunwirksame Auszahlungen	362.733,41	12.569,83	-	-
Saldo haushaltsunwirksame Vorgänge	314.760,18	180.339,09	-	-
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	-142.189,27	-167.943,76	-	-
Endbestand an Zahlungsmitteln	-167.943,76	1.383.375,53	-	-

Tabelle 7: Finanzrechnung

Sämtliche Ein- und Auszahlungen wurden vollständig, getrennt voneinander, entsprechend der Gliederung und in Staffelform sowie in den vorgeschriebenen Kontengruppen ausgewiesen. Erhebliche Planabweichungen wurden im Anhang angegeben und begründet. Die vorgeschriebene Ordnung für die Darstellung der eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen wurde durchgängig eingehalten. Einzahlungen wurden rechtzeitig und vollständig erfasst, rechtzeitig (zeitnah) geltend gemacht und eingezogen sowie ordnungsgemäß überwacht.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit fielen (einschließlich der Haushaltsreste) um insgesamt 271,9 T€ geringer aus als geplant. Wesentliche Abweichungen ergaben sich beim Straßenbau Gooseweg (-176,0 T€) beim Bau der Ballsporthalle Bippen (-500,0 T€), wobei der Zuschuss des Amtes für regionale Landesentwicklung eingegangen war und als haushaltsunwirksame Einzahlung erfasst wurde, bei Sammelinvestitionen für Liegenschaften und Gebäuden (+362,9 T€) sowie den Sammelinvestitionen für Gemeindestraßen (+36,0 T€)

- Entgegen der Empfehlung des RPA aus den Vorjahren sieht das kommunale Haushaltsrecht für Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit keine Haushaltsreste vor. Zukünftig dürfen im Jahresabschlussbericht somit keine Reste mehr für diese Einzahlungen dargestellt werden.

Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit liegen (einschließlich der Haushaltsreste) um 1.668,1 T€ unter dem fortgeführten Planansatz. Wesentliche Abweichungen ergaben sich beim Bau der Ballsporthalle Bippen (-1.435,6 T€), beim Straßenbau Gooseweg (-223,0 T€), bei Sammelinvestitionen der Wirtschaftsförderung (-70,2 T€) bei der Bushaltestelle am Wanderweg Klein Bokern (-20,0 T€), nicht geplante Maßnahmen an den Gemeindestraßen (+76,1 T€), sowie im Bereich der Gewässerunterhaltung/Regenrückhaltebecken (+26,5 T€).

Der Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungen ist mit 180,3 T€ positiv. Dieses liegt insbesondere an dem nicht endgültig verbuchten Zuschuss des Amtes für regionale Landesentwicklung für den Bau der Ballsporthalle Bippin (500,0 T€). Dieser hätte korrekterweise direkt als Sonderposten aus Investitionszuwendungen und -zuschüsse verbucht werden müssen, sodass der Zuschuss als Einzahlung aus Investitionstätigkeit und nicht als haushaltsunwirksame Einzahlung in der Finanzrechnung dargestellt worden wäre. Die ordnungsgemäße Umbuchung erfolgte im Haushaltsjahr 2020. Eine Veränderung der liquiden Mittel ergibt sich durch diese Umbuchung nicht, da die Auszahlung des Zuschusses bereits in 2019 erfolgte.

Laut der Finanzrechnung bestanden zu Beginn des Jahres Liquiditätskredite über 167,9 T€. Wie bereits im Bericht über die Jahresabschlussprüfung 2018 näher erläutert wurde, kam es bei den Buchungsvorgängen zum Jahresende 2018 zu einer Vermengung der Gemeindeanteile bei der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie der Gewerbesteuerumlage aller Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fürstenau, sodass bei der Gemeinde Bippin 312,0 T€ zu viel erfasst wurden. Die Liquiditätskredite hätten daher zum 31.12.2018 nach Herausrechnung der Überzahlung eigentlich 479,9 T€ betragen. Die Korrektur erfolgte zu Beginn des Jahres 2019 wodurch die Liquiditätskredite der Gemeinde Bippin zwischenzeitlich auf insgesamt 479,9 T€ anstiegen. Diese konnten im Verlauf des Haushaltsjahres 2019 vollständig abgebaut werden.

■ Zukünftig sollte die Gemeinde Bippin prüfen, ob entsprechende haushaltsunwirksame Zahlungen, die sich aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr ergeben, auch zum 31.12. des abgelaufenen Haushaltsjahres umgebucht werden können, um eine korrekte Darstellung in der Finanzrechnung zu gewährleisten.

Insgesamt ist für die Darstellung der Finanzrechnung festzuhalten, dass

- der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Cash-Flow),
- der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionstätigkeit,
- der Finanzmittelüberschuss bzw. Finanzmittelfehlbetrag,
- der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit,
- der Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen sowie
- der Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn und Ende des Jahres zutreffend ausgewiesen wurden.

Im Übrigen wurde das Saldierungsverbot nach den Erkenntnissen dieser Prüfung beachtet. Die Gliederung folgte vollständig den Vorgaben.

Darüber hinaus konnte die Gemeinde eine angemessene und wirksame Liquiditätsplanung zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit belegen.

Insgesamt stimmte das Ergebnis der Finanzrechnung mit der aktivierten Bilanzposition „liquide Mittel“ überein.

Zur Teilfinanzrechnung ergab die Prüfung, dass diese korrekt und vollständig in der vorgesehenen Staffelform geführt wurde.

Der Saldo der Gemeinde Bippen aus laufender Verwaltungstätigkeit fällt 2019 mit 500,4 T€ um 354,1 T€ besser aus als geplant. Auch der Saldo aus Investitionstätigkeit liegt mit 317,7 T€ um 1.396,1 T€ über dem Ansatz (inkl. Haushaltsreste). Dieses liegt darin begründet, dass die geplanten Investitionen für die Ballsporthalle Bippen in 2019 noch nicht abgeschlossen werden konnten. Der Saldo aus Finanzierungstätigkeiten fiel mit 552,9 T€ ebenfalls positiv aus, blieb jedoch 67,9 T€ hinter dem geplanten Ansatz (inkl. Haushaltsreste) zurück. Der dennoch positive Saldo begründet sich aus der Aufnahme eines Darlehens über 564,9 T€ für den Bau der Ballsporthalle Bippen. Mit 1.383,4 T€ lag im Vergleich zum Vorjahr ein positiver Zahlungsmittelbestand vor.

4.5 Anhang

Der Anhang enthielt alle erforderlichen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnis- und der Finanzrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen wurden der Gliederung nach der KomHKVO entsprechend ausgewiesen und den Haushaltsansätzen gegenübergestellt.

Zur Vergleichbarkeit mit Vorjahren wurden mit Vorjahresbeträgen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und/oder der Bilanz vergleichbare aktuelle Beträge angegeben und erläutert.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses waren ausreichend erläutert.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden waren wie vorgesehen im Anhang angegeben und erläutert.

4.6 Anlagenübersicht

Die erforderliche Anlagenübersicht lag vor. In dieser wurde der Stand jeweils zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres angegeben. Der Nachweis des Vermögens der Gemeinde wurde in der Übersicht korrekt geführt. Insgesamt entsprach die Anlagenübersicht dem amtlichen Muster.

■ Zukünftig sind in der Anlagenübersicht die durchlaufenden Posten und sonstigen Vermögensgegenstände (Bilanzposition 3.9) mit aufzunehmen.

4.7 Forderungsübersicht

Die Forderungsübersicht war vorhanden. In dieser waren die Forderungen der Kommune gemäß der Bilanz vollständig dargestellt. Sie folgte in ihrer Gliederung der Bilanz. Gleichzeitig wurde jeweils der Gesamtbetrag am vorherigen Abschlusstag angegeben. Die Forderungen wurden mit Gesamtbetrag am Abschlussstichtag unter Angabe der Restlaufzeit dargestellt. Insgesamt entsprach die Forderungsübersicht dem amtlichen Muster.

4.8 Schuldenübersicht

Dem Anhang war die erforderliche Schuldenübersicht beigelegt. Darin wurden die Schulden der Kommune vollständig nachgewiesen. Die Schuldenübersicht entspricht dem nach § 128 NKomVG und § 57 Abs. 3 KomHKVO vorgeschriebenen Muster. Es wurde jeweils der Gesamtbetrag zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres angegeben; gegliedert in

Betragsangaben mit Restlaufzeiten. Insgesamt stimmten die Schuldenübersicht und die Werte der Bilanz überein.

4.9 Rückstellungsübersicht

Die dem Anhang beizufügende Rückstellungsübersicht lag vor. Die Rückstellungen waren, der Höhe und Art nach, in der Rückstellungsübersicht richtig dargestellt. Die Darstellung der Rückstellungen entsprach dem verbindlichen Muster.

4.10 Rechenschaftsbericht

Der erforderliche Rechenschaftsbericht war vorhanden. Er entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Insbesondere enthielt der Rechenschaftsbericht eine Bewertung des Jahresabschlusses. Auch weitere Berichtspflichten beachtete die Gemeinde. Es gab keine Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten waren. Auf die voraussichtlichen Entwicklungen wurde hingewiesen. Insgesamt stand der Rechenschaftsbericht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

4.11 Haushaltsreste

Für alle gebildeten Haushaltsreste waren die erforderlichen Voraussetzungen gegeben. Sie wurden unter Einhaltung eines ordnungsgemäßen Verfahrens gebildet. Haushaltsreste in Haushaltsüberwachungslisten wurden in das Folgejahr vorgetragen. Die Haushaltsreste für Ein- bzw. Auszahlungsermächtigungen waren vollständig im Rechenschaftsbericht begründet.

Haushaltsreste wurden für folgende Maßnahmen gebildet:

• Neubau Ballsporthalle Bippen	1.411,8 T€
• Straßenbau Gooseweg	230,2 T€
• Wirtschaftsförderung/Breitbandausbau	70,2 T€
• Bau Bushaltestelle am Wanderweg Klein Bokern	20,0 T€

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsreste wurden einzeln in einer Übersicht dem Anhang des Jahresabschlusses beigelegt.

Die Gesamtsumme der am Ende des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste für Ein- und Auszahlungsermächtigungen wurde unter der Bilanz ausgewiesen.

Es wurden keine Aufwandsermächtigungen des Ergebnishaushaltes (Haushaltsreste für Aufwendungen) gebildet, so dass keine Beträge gemäß § 55 Abs. 3 Nr.1.3.2 KomHKVO auf der Passivseite der Bilanz unter der Position Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag anzugeben waren.

4.12 Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Die unter der Bilanz ausgewiesenen Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (408,0 T€) resultieren aus dem Flurbereinigungsverfahren Bippen-Restrup. Die Gemeinde Bippen hat für diese Maßnahme den Schuldendienst übernommen.

5. Ergebnis der Jahresabschlussprüfung

5.1 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Im Haushaltsjahr gab es keinen strukturellen Fehlbetrag. Insgesamt wird ein Jahresüberschuss von 292.887,75 € ausgewiesen. Die für die Annahme der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlichen Indikatoren werden nach dem Jahresabschluss 2019 von der Gemeinde erfüllt. Die dauernde Leistungsfähigkeit ist damit als gegeben anzusehen

5.2 Zusammenfassung

Die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung wurden ordnungsgemäß aus den Büchern entwickelt. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung, der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kassen- und Vergabewesens ergab keine Feststellungen. Die Vermögenswerte waren richtig und vollständig nachgewiesen.

Einwendungen gegen die Buchführung, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht sind nach dem abschließenden Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erheben.

Die Prüfung ergab, dass die Gemeinde die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung berücksichtigte.

Bilanz sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung wurden den kommunalen und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften entsprechend aufgestellt.

Der Anhang enthielt alle vorgeschriebenen Anlagen.

6. Finanzwirtschaftliche Gesamtbetrachtung

Aus haushaltswirtschaftlicher Sicht ist der Jahresabschluss 2019 grundsätzlich als zufriedenstellend zu bewerten.

Diese Einschätzung begründet sich auf folgende Fakten:

- Es wurde ein Jahresüberschuss i. H. v. 292,9 T€ ausgewiesen. Dieser liegt um 209,3 T€ über dem fortgeschriebenen Planwert.
- Einschließlich des Jahresergebnisses 2019 steigen die Überschussrücklagen auf insgesamt 908,8 T€
- Das Bilanzvolumen konnte um 964,7 T€ gesteigert werden.
- Die liquiden Mittel stiegen auf insgesamt 1.383,4 T€.
- Die zu Beginn des Jahres bestehenden Liquiditätskredite konnten vollständig abgebaut werden.
- Sowohl der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (500,4 T€), als auch aus Investitionstätigkeit (317,7 T€) war positiv.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass

- die Kreditschulden sich um 552,9 T€ auf 979,9 T€ erhöht haben.
- die Pro-Kopf-Verschuldung (334 €/EW) deutlich über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Gemeinden in Niedersachsen (189 €/EW) liegt.

Trotz der zufriedenstellenden Entwicklung sollte der Gemeinde Bippen bewusst sein, dass sie insgesamt strukturell eher schwach aufgestellt ist. Zwar lag das Jahresergebnis erheblich über dem Planansatz. Dieses begründet sich jedoch insbesondere aus der Veräußerung von Grundvermögen, weshalb es sich hierbei um sogenannte Einmaleffekte handelt. Auch bei den liquiden Mitteln ist die Auszahlung des Darlehens sowie der ausgezahlte Zuschuss des Amtes für regionale Landesentwicklung für die Ballsporthalle Bippen in der Gesamtbetrachtung zu berücksichtigen, welche hier mit eingerechnet wurden. Durch die Aufnahme des Darlehens stieg die Pro-Kopf-Verschuldung deutlich an und liegt 77 % über dem Landesdurchschnitt vergleichbarer Kommunen.

Des Weiteren sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie noch ungewiss und können zu zusätzlichen Belastungen des Gemeindehaushalts führen.

Angesichts der insgesamt strukturschwachen örtlichen Lage der Gemeinde Bippen sollten zukünftige Ausgaben daher weiterhin sorgfältig geprüft und vorausschauend geplant werden, sodass in Zukunft flexibel auf negative Haushaltsauswirkungen reagiert werden kann.

7. Erklärung des Rechnungsprüfungsamtes

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Bippen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft worden. Im Schlussbericht sind die wesentlichen Prüfungsergebnisse dargelegt. Insgesamt ist festzustellen, dass

- der Haushaltsplan insgesamt eingehalten wurde,
- die einzelnen Buchungsvorgänge und Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde,
- das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass

- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt,
- die Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ordnungsgemäß geführt wurden.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 der Gemeinde Bippen wird wie folgt zusammengefasst: Der Jahresabschluss zum 31.12.2019, der Rechenschaftsbericht und die Buchführung

- entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften,
- die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität werden im Jahresabschluss entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen dargestellt,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen wurde nach der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes kann über den Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Bippen beschlossen werden. Dies betrifft den Feststellungsbeschluss, den Ergebnisverwendungsbeschluss und die Entlastung des Bürgermeisters.

Osnabrück, 06.05.2021

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück



Ralf Lauxtermann
Referatsleitung



Sascha Wolke
Prüfgruppenleitung

Referat R - Landkreis Osnabrück - 05/2021 -

8.1 Bilanz

4

ARTIKEL	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -	PASSIVA	Vorjahr - Euro -	Haushaltsjahr - Euro -
1. Immaterielles Vermögen			1. Massepostionen		
1.1 Konzessionszettel	65.500,00	107.519,00	1.1 Beilei Reifeinlagen	7.487.234,36	7.857.022,74
1.2 Lizenzen	0,00	0,00	1.1.1 Konsumvermögen	4.045.253,13	4.045.253,13
1.3 Patente Rechte	0,00	0,00	1.1.2 Schließung aus Konsumvermögen (Abrechnung)	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionsleistungen und Zuschüsse	65.500,00	107.519,00	1.2 Rücklagen	423.408,15	615.363,82
1.5 Aufwände Investitionsleistungen	0,00	0,00	1.2.1 Rücklagen u. Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	202.559,12	362.664,67
1.6 Sonstige immaterielle Vermögen	0,00	0,00	1.2.2 Rücklagen u. Überschüssen d. außerordentlich. Ergebnisses	220.849,03	252.699,15
2. Sachvermögen			1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
2.1 Unabehaltene Grundstücke u. Grundstücksanteile Rechte	8.507.817,26	8.175.700,26	1.2.4 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.412.690,78	1.412.690,78	1.3 Jahresergebnis	130.437,09	282.867,76
2.3 Finanzinvestitionsvermögen	1.037.276,80	1.026.854,01	1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00
2.4 Baufertige Grundstücke, Kaskadenmittel	4.748.047,52	4.684.433,57	1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	130.437,09	282.867,76
2.5 Baukosten auf fremden Grundstücken	866.077,82	864.281,00	(Verbleibend aus Haushaltsresten für A. Vorarbeiten)	0,00	0,00
2.6 Maschinen und technische Anlagen Fahrzeuge	957,99	712,87	1.4 Sonderposten	2.626.557,87	2.702.899,24
2.7 Betriebs- u. Geschäftsausstatt. Pflanzen und Tiere	64.889,09	57.597,85	1.4.1 Zuwendungen u. Leistungen für Vermögensgegenstände	1.798.164,20	1.768.615,69
2.8 Vorräte	0,00	0,00	1.4.2 Beiträge und ähnliche Erträge	514.298,99	627.329,39
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	184.877,24	176.878,57	1.4.3 Gewinnausschüttung	0,00	0,00
3. Finanzvermögen			1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	250.818,86	147.269,86	1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	87.893,66	83.311,17
3.2 Beteiligung	0,00	0,00	1.4.6 Sonstige Sonderposten	74.719,77	73.822,04
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00	0,00	2. Schulden	1.336.523,44	2.085.284,86
3.4 Ausleihungen	0,00	0,00	2.1 Geldschulden	594.815,79	578.897,87
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00	2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	114.762,64	100.185,44	2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investition	426.972,03	979.851,87
3.7 Forderungen aus Lieferungen	86.778,00	36.441,00	2.1.3 Liquiditätskredit	167.843,76	0,00
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	18.475,00	5.777,37	2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	2.2 Verbindlichkeiten aus langfrist. Rechtsgeschäften	0,00	0,00
4. Liquidität Mittel	0,00	1.583.575,00	2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	151.918,06	120.436,86
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	2.4 Forderungverbindlichkeiten	268.183,87	474.632,72
			2.4.1 Forderungsbuchungsbuchungen	0,00	0,00
			2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00	0,00
			2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldensicherheiten	0,00	0,00
			2.4.4 Sonstige Forderungsbuchungen	0,00	0,00
			2.4.5 Verbindlichkeiten aus Investitionszuschüssen	0,00	0,00
			2.4.6 Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
			2.4.7 Andere Verbindlichkeiten	268.183,87	474.632,72
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	342.655,68	511.412,56
			2.5.1 Durchlaufende Posten	12.261,35	509.899,16
			2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00	0,00
			2.5.1.2 Anzuheben Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
			2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	12.261,35	509.899,16
			2.5.2 Abschreibende Gewerbesteuer	1.112,00	1.692,00
			2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
			2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	317.212,34	52,21
6. Rückstellungen				5.600,00	70.800,00
6.1 Pensionsschulden und ähnliche Verpflichtungen	0,00	0,00		0,00	0,00
6.2 Rückstellungen für Altersheim und ähnliche Maßnahmen	0,00	0,00		0,00	0,00
6.3 Rückstellungen für unternehmerische Investitionen	0,00	0,00		0,00	0,00
6.4 Rückstellungen für die Rückzahlung und Abschreibung geschuldeter Abblagen	0,00	0,00		0,00	0,00
6.5 Rückstellungen für die Sanierung von Abfällen	0,00	0,00		0,00	0,00
6.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzmanagement und von Staatsverschuldungen	0,00	0,00		0,00	0,00
6.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus langfristigen Geschäftsbeteiligungen und anderen langfristigen Geschäftsbeteiligungen	0,00	0,00		0,00	0,00
6.8 Andere Rückstellungen	0,00	0,00		0,00	0,00
Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00			
Bilanzsumme	8.848.237,86	8.812.867,86	Bilanzsumme	8.848.237,86	8.812.867,86

- 1. Haushaltsperiode des 2001 bis 2004
 - Entwicklungsschritt weg von der Inflation
- 2. Eigenschaften
 - 3. In Anbetracht geringer Verschuldungsmöglichkeiten
 - 4. Verschuldungen aus kreditfinanzierten Geschäftstätigkeiten
 - 5. Stand: 31.12.2019

Ausgabe	1.732.168,58 €
Einnahmen	576.720,00 €
Gewinn	88.000,00 €

Geprüft
Ordnung: den 15. 20

Bipper, Gen 17.07.2020

Bitte eingetragene
Bilg® für eister

Schlussbericht zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Bippen

Referat R - Landkreis Osnabrück - 05/2021 -

8.2 Ergebnisrechnung

Jahresrechnung 2019

Ergebnisrechnung							
Gemeinde Bippen							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Veränderung d. Nachtrag	Hilf-Reste	Ergebnis 2019	mehr(+) / weniger(-)
	Ordentliche Erträge						
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	2.049.004,17	2.110.600,00	0,00	0,00	2.217.055,12	106.455,12
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	97.721,86	2.500,00	0,00	0,00	95.441,00	32.941,00
3.	Auflösungserträge aus Sonderposten	214.792,39	212.500,00	0,00	0,00	214.523,57	2.023,57
4.	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5.	Öffentlich-rechtliche Entgelte	676,50	11.600,00	0,00	0,00	738,00	-10.862,00
6.	Privatrechtliche Entgelte	52.549,81	51.400,00	0,00	0,00	61.370,89	9.970,89
7.	Kostenersatzungen und Kostenumlagen	87.120,32	127.700,00	0,00	0,00	69.255,29	-58.444,71
8.	Zinsen und ähnliche Finanzerträge	1.090,89	2.500,00	0,00	0,00	13.941,57	11.441,57
9.	Aktivierungsfähige Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10.	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	Sonstige ordentliche Erträge	101.838,56	91.500,00	0,00	0,00	95.773,24	4.273,24
12.	= Summe ordentliche Erträge	2.604.794,50	2.610.300,00	0,00	0,00	2.706.098,68	97.798,68
	Ordentliche Aufwendungen						
13.	Personalaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14.	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
15.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	251.318,65	223.900,00	0,00	0,00	269.759,10	-20.140,90
16.	Abschreibungen	287.022,10	275.200,00	0,00	0,00	280.428,12	5.228,12
17.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	8964,35	11.900,00	0,00	0,00	8.935,72	2.964,28
18.	Transferaufwendungen	1.661.480,45	1.800.400,00	0,00	0,00	1.875.541,59	75.141,59
19.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	235.902,67	215.300,00	0,00	0,00	252.897,25	37.597,25
20.	= Summe ordentliche Aufwendungen	2.444.688,22	2.526.700,00	0,00	0,00	2.621.561,78	94.861,78
21.	Ordentliches Ergebnis	160.106,28	83.600,00	0,00	0,00	86.536,90	2.936,90
22.	Außerordentliche Erträge	30.320,81	0,00	0,00	0,00	209.459,15	209.459,15
23.	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	3.108,30	3.108,30
24.	Außerordentliches Ergebnis	30.320,81	0,00	0,00	0,00	206.350,85	206.350,85
	Jahresergebnis	190.427,09	83.600,00	0,00	0,00	292.887,75	209.287,75

Schlussbericht zum Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Bippen

Referat R - Landkreis Osnabrück - 05/2021 -

Jahresrechnung 2019

Finanzrechnung							
Gemeinde Bippen							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Vordruckerung d. Buchung	III-Kassa	Ergebnis 2019	mehr/« / weniger /
38.	Hausbankwirtschaftliche Einzahlungen (z.B. Geldentlagen, Liquiditätskredite)	677.660,59	8,00	8,00	8,00	132.908,93	132.908,93
39.	Hausbankwirtschaftliche Auszahlungen (z.B. Geldentlagen, Liquiditätskredite)	142.712,41	8,00	8,00	8,00	12.568,83	12.568,83
40.	Ergebnis aus hausbankwirtschaftlichen Vorgängen	114.948,18	8,00	8,00	8,00	506.340,10	100.340,10
41.	«/» Aufwandsüberschuss an Zahlungsansätzen an Beginn des Jahres	- 942.148,23	1.700.000,00	0,00	- 942.148,23	- 142.148,76	- 1.348.371,18
42.	«/» Endbestand an Zahlungsansätzen (Liquiditätsüberschuss am Ende des Jahres)	- 967.442,76	1.691.140,00	0,00	- 71.008,23	1.692.171,53	174.661,66